

Bereich abzugrenzen¹⁷¹² und der Tatsache, dass gerade bei neuen Formen von Computersoftware das Bedürfnis nach Konzept- bzw. Ideenschutz gegenüber dem Formenschutz vorherrscht¹⁷¹³. Die Wirkung des Urheberrechts auf die technische Innovation kommt damit zunehmend der von gewerblichen Schutzrechten gleich.

Das Fazit des Exkurses lautet daher, dass zwischen Urheberrecht und funktionierendem Wettbewerb Zusammenhänge bestehen, die durch eine Bemessung der Schutzdauer beeinflusst werden. Besonders im Bereich funktionsdeterminierter (wie technischer) Werke hat v. a. das urheberrechtliche Verfügungsrecht (weniger dagegen das Recht auf eine angemessene wirtschaftliche Beteiligung) Einfluss auf die Optimierung der wettbewerblichen Bedingungen für den technischen Fortschritt. Ist die Schutzfrist aufgrund des kürzeren Lebenszyklus' des jeweiligen Werkes zu lang bemessen, kann dies – jedenfalls nach der angesprochenen Theorie – negative Wirkungen auf das Funktionieren des Wettbewerbs entfalten.

III) Fazit

Es hat sich gezeigt, dass verschiedene Faktoren gegen eine einheitliche urheberrechtliche Schutzdauer für alle Werkarten und Schutzpositionen sprechen. Die Anforderungen der Rechtsinhaber, der Nutzer und der Verwerter divergieren z. T. erheblich. Auch in Bezug auf den urheberrechtlichen Interessensaustausch und den Wettbewerb kommt angemessenen Schutzfristen eine wichtige Bedeutung zu. Dem trägt die Ausgestaltung im geltenden Urheberrecht nicht ausreichend Rechnung. Die starre Schutzfrist in § 64 UrhG erweist sich in vielen Fällen als wesentlich zu lang, was zu Interessenverschiebungen zu Gunsten der Rechtsinhaber (v. a. der Werkmittler) und dysfunktionalen Effekten führt, im Gegenzug jedoch zumeist keine nennenswerten Vorteile für die Berechtigten mit sich bringt. Immerhin spricht für die einheitliche Schutzdauer die hiermit einhergehende Rechtsklarheit. Ob dieser Vorteil indes die genannten Nachteile überwiegt, scheint fraglich.

1712 So sehen manche eine Trennung von Inhalt und Form bei Computerprogrammen, von individueller Schöpfung und Allgemeingut als kaum möglich an, vgl. v. Hellfeld, GRUR 1989, S. 471 (472 ff.); König, S. 141 ff.

1713 Anschaulich hierfür sind die Ausführungen von Koch, GRUR 2000, S. 191 ff. zu der sog. objektorientierten Software. Da in diesem Bereich im Rahmen der Implementierung von Konzepten nur sehr geringe Gestaltungsspielräume bestehen, müsse hier der Urheberrechtschutz bereits bei der Konzeptionsgestaltung ansetzen, argumentiert Koch (ebd. S. 192). Diese mache den eigentlichen, den schutzbedürftigen Gegenstand objektorientierter Software aus. Damit werden auch die Anforderungen des Rechtsschutzes auf eine andere Ebene verlagert.

Im Falle einer Abkehr vom gegenwärtigen Modell in Richtung einer ausdifferenzierteren Lösung¹⁷¹⁴ wäre zu erwägen, im Rahmen der Schutzdauer zwischen urheberpersönlichkeitsrechtlichen und verwertungsrechtlichen Positionen zu unterscheiden. Die vorgenannten Bedenken gegen unangemessene Schutzfristen greifen im Wesentlichen nur bei dem Schutz der materiellen Interessen Platz. Während ein postmortaler Schutz von Urheberpersönlichkeitsrechten – soweit diese überhaupt zu gewähren sind – nicht selten durchaus geboten sein wird, wird dies aus Sicht von Amortisierungs- und Alimentationsinteressen häufig nicht der Fall sein. Zudem greift der Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte weit weniger in die Verwertung des Werkes ein, da diese nicht bei jeder ungefragten Nutzung, sondern erst dann eingreifen, wenn ideelle Belange verletzt werden¹⁷¹⁵. Die Implikationen des ideellen Bestandteils des Urheberrechts auf Wettbewerb und Innovationen sind damit wesentlich weniger gravierend.

1714 Für eine Anpassung spricht sich auch *Schulze*, S. 291 ff. aus.

1715 Dies zeigt sich z. B. am Vergleich zwischen Entstellungsverbot (§ 14 UrhG) und Bearbeitungsrecht (§ 23 UrhG). Während das Bearbeitungsrecht sehr weitreichend gegen die Verwertung geänderter Werke schützt (siehe im Einzelnen oben, Teil 2, Punkt IV.B.3), greift das Entstellungsverbot erst ein, wenn die berechtigten geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers gefährdet sind. Ob dies der Fall ist, wird im Rahmen einer Interessenabwägung beurteilt (*Dreier/Schulze-Schulze*, § 14, Rdnr. 16 ff.). Sind ideelle Interessen – wie bei unpersönlichen Werken generell – als untergeordnet anzusehen, sind Untersagungsansprüche aufgrund der Persönlichkeitsrechtsverletzung kaum denkbar. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass sich aus diesem und anderen Gründen einige Stimmen dafür aussprechen, dass bei Computerprogrammen urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse gegenüber dem Verwertungsinteresse der Verwerter (z. B. der Arbeitgeber) generell zurücktreten sollten (s. o., Fn. 1573).

These 1: Die Konstruktion des geltenden Urheberrechts hat als Leitbild den freischaffenden Schöpfer von traditionellen Kunstgegenständen wie klassischer Musik, Gemälden und Literatur, der seine Werke aus künstlerischer Überzeugung und einem inneren Zwang heraus unter idealistischen Gesichtspunkten gestaltet und dabei jedes zeitliche und finanzielle Opfer in Kauf nimmt. Es basiert auf einem zweigleisigen, naturrechtlich begründeten rechtsphilosophischen Begründungsansatz, der einerseits auf dem Gedanken des geistigen Eigentums und andererseits auf der Vorstellung von einer ideellen Bindung zwischen Urheber und Werk beruht. Beide Grundannahmen sind nach der traditionellen Vorstellung vom Urheberrecht untrennbar¹⁷¹⁶.

These 2: Die individualrechtlich dominierte Vorstellung von Funktion und Legitimation des Urheberrechts realisiert sich im Gesetz an verschiedenen Stellen. Dies gilt v. a. für das Schöpferprinzip, den Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts und den Begriff der Individualität. Letzter stellt sich bei einer Gesamtschau des Regelungsumfelds als urheberbezogenes Merkmal dar, nach dem sich das Werk als Geistesgut definiert, auf dessen Gestaltung der Schöpfer unter Einsatz höchstpersönlicher Eigenheiten einwirkt und zu dem der Urheber aufgrund der hierdurch entstehenden persönlichen Bindung eine innere Verbundenheit – Affinität – empfindet. An diesem Werkverständnis zeigt sich eine traditionell gewachsene, stark idealisierende Sicht vom Wesen des deutschen Urheberrechts¹⁷¹⁷.

These 3: Im Gegensatz zu der naturrechtlichen Fundierung des Urheberrechts ist die deutsche Verfassung gegenüber Gewähr und Ausgestaltung dieses Schutzrechts flexibel. Zwar ist das Urheberrecht verfassungsrechtlich in Art. 14, 2 Abs. 1, 1 Absatz 1 GG verankert. Hieraus ergeben sich indes weder konkrete Anforderungen an die Konzeption des Urheberrechts noch an dessen wesentliche Ausgestaltungsbereiche wie Zuordnung, Reichweite oder Schutzdauer. Vielmehr kommt dem Gesetzgeber bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein weiter Gestaltungsspielraum zu¹⁷¹⁸. Denkbar erschiene hiernach etwa, bei der Zuordnungsfrage nicht strikt auf das Schöpfer-, sondern eher auf ein Leistungsprinzip abzustellen, was bei Zugrundelegung der naturrechtlichen Fundierung nicht möglich wäre¹⁷¹⁹.

1716 Siehe Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.A und B).

1717 Siehe Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.B).

1718 Siehe Teil 1, Kapitel 2, Punkt II.A.2).

1719 Siehe Teil 1, Kapitel 2; Punkt II.A.2.b.bb.(4).